

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist,
 - der von seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebt,
 - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist
- und
- b) nicht oder nicht regelmäßig
 - Unterhalt in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil oder
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge, mindestens in der nach § 2 Abs. 3 UhVorschG bezeichneten Höhe erhält.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht
- das Kind auch durch den anderen Elternteil mitbetreut wird,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorausleistung erfüllt hat oder das Kind Unterhaltszahlungen mindestens in Höhe der Unterhaltsleistung (vgl. Abschnitt III.) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält,
- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt.
- wenn der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet

- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von **weniger als 600 Euro brutto** hat.

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzlich weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe der Unterhaltsleistung richtet sich nach dem in § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Mindestunterhalt der ersten, zweiten und dritten Altersstufe. Hiervon wird jeweils das Erstkindergeld in voller Höhe abgezogen, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Für die Unterhaltsleistung ergeben sich danach im Ergebnis folgende Beträge:

Ab 01.01.2021:

Altersstufe	Mindestunterhalt	volles Erstkindergeld	mtl. UhVorschG-Leistung
0 bis 5 Jahre	393,00 Euro	219,00 Euro	174,00 Euro
6 bis 11 Jahre	451,00 Euro	219,00 Euro	232,00 Euro
12 bis 17 Jahre	428,00 Euro	219,00 Euro	309,00 Euro

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils in Form von Barunterhalt und Zahlungen an das Kind, auch wenn diese zweckgebunden sind, z. B. für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege oder Beiträge für Musikunterricht oder Schwimmunterricht.
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils erhält.
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

Einkommensprüfung:

Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistungen in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden sind, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsvorschussleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Abs. 4 erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen nicht berücksichtigt worden sind, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen (§ 5 Abs. 2 UhVorschG).

Um eine Überzahlung von Leistungen und eine sich daraus ergebende Rückforderung zu vermeiden, wurde ein vorläufiges Einkommen, das über dem bisher nachgewiesenen liegt, angesetzt.

Eine endgültige Berechnung der zustehenden Unterhaltsvorschussleistungen werden wir von Zeit zu Zeit nach Vorlage der dafür erforderlichen Nachweise vornehmen.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, mit dem Tag vor der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen

des berechtigten Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. **Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?**

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss beim **Landratsamt Ostalbkreis – Jugend und Familie – Unterhaltsvorschusskasse, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen**, einen schriftlichen Antrag stellen. Die Unterhaltsvorschusskasse ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrags behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Kreisverwaltung oder über das Internet unter www.ostalbkreis.de. Gegebenenfalls erhalten Sie auch die Antragsformulare bei Ihrem zuständigen Jobcenter.

VI. **Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung beantragt haben oder erhalten?**

Alle Änderungen, die nach der Antragstellung eingetreten sind und für die Gewährung der Unterhaltsleistung von Bedeutung sein können, sind der Unterhaltsvorschusskasse **unverzüglich** anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen Aufenthalt in einem Heim, bei Pflegeeltern oder bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingeht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils oder die Bankverbindung ändert,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will - auch zweckgebundene Zahlungen (vgl. Abschnitt III),
- wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Einkommen erzielt,
- wenn wichtige Informationen über den anderen Elternteil (z. B. Arbeitsstelle, Adresse, wenn der Aufenthalt des anderen Elternteils bisher unbekannt war, Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse) bekannt werden,
- wenn Sie eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen oder Sie einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt haben,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn eine Verpflichtungserklärung nach dem Ausländergesetz besteht,
- wenn eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU ergangen ist.
- wenn bei aufstockendem SGB-II Bezug das Arbeitseinkommen des alleinerziehenden Elternteils sinkt oder aus Wegfall des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit der Bezug von SGB-II Leistungen notwendig ist
- wenn das Kind im Alter zwischen 12 und 17 Jahre ist und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat.

Die **vorsätzliche** oder **fahrlässige** Verletzung der Mitteilungs- und Anzeigepflicht kann mit einem **Bußgeld** geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss die Unterhaltsleistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Unterhaltsleistung muss **ersetzt** oder **zurückgezahlt** werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht (vgl. Abschnitt VI.) verletzt worden ist oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Unterhaltsleistung hätte angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt III.).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages, an dem die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Grundversicherungsgesetz und das Arbeitslosengeld II angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2008 eine Änderung des Unterhaltsrechts beschlossen:

Der privatrechtliche Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes bemisst sich nach § 1612 a BGB und § 36 Nr. 4 EGZPO unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldes gem. § 1612 b BGB.

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG berechnet sich jedoch weiterhin aus dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe abzüglich des vollen Erstkindergeldes.

Das Kind hat daher unter Umständen Anspruch auf höheren Unterhalt. Sofern ein Unterhaltstitel vorliegt, ist eventuell eine Überprüfung angezeigt.

Weitere Informationen können bei einem Rechtsanwalt, beim Beistand des Jugendamtes oder beim Rechtspfleger am Amtsgericht eingeholt werden.

Besonderer Hinweis:

Wenn das Kind Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Ostalbkreis – Jugend und Familie – Unterhaltsvorschusskasse, bis zur Höhe der Unterhaltsleistung über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.